

Versicherungsschutz
endgültig weg

► Vollkasko

Wenn ein Ehepartner die Vollkasko des anderen kündigt

| Ein Ehegatte kann die auf seinen Partner laufende Kfz-Vollkasko für das Familienfahrzeug auch ohne dessen Vollmacht kündigen. Das Recht dazu gibt ihm § 1357 BGB. Danach ist jeder Ehegatte berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Und das kann auch die Kündigung einer Vollkaskoversicherung sein, entschied der BGH. Fatale Folge im Urteilsfall. Die Familie blieb auf rund 13.500 Euro (Reparatur- und Anwaltskosten) sitzen. Der Vollkaskoversicherer musste nicht zahlen. |

Was war passiert? Die Ehefrau unterhielt bei dem Kfz-Versicherer eine Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für einen auf ihren Ehemann zugelassenen BMW 525d. Mit einem vom Ehemann unterzeichneten Schreiben vom 22.12.2014 wurde die Vollkasko für das Familienfahrzeug zum 01.01.2015 gekündigt. Der Versicherer fertigte daraufhin einen neuen Versicherungsschein (ohne Vollkasko) aus und erstattete überschießend geleistete Beiträge.

Es kam, wie es kommen musste: Der BMW wurde am 05.10.2015 bei einem selbst verschuldeten Unfall beschädigt. Die Reparaturkosten beliefen sich auf insgesamt 12.601,28 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Mit Schreiben vom 14.01.2016 widerrief die Ehefrau die Kündigung der Vollkasko. Das war zu spät. Sie konnte die Kündigung nicht einseitig widerrufen, weil diese als rechtsgestaltende empfangsbedürftige Willenserklärung die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt zur Folge hatte (BGH, Urteil vom 28.02.2018, Az. XII ZR 94/17, Abruf-Nr. 199903).

► Versicherungsrecht

Regulierungsfrist von sechs Wochen auch bei Auslandsbezug

| Auch bei einem nach der 4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie 2000/26/EG (4. KH-Richtlinie) zu regulierenden Unfall im Ausland muss der Versicherer innerhalb von sechs Wochen regulieren. Eine nach Ablauf der sechs Wochen eingereichte Klage ist demnach nicht verfrüht, entschied das OLG München. |

Der Unfall hatte sich in Österreich ereignet. Ein deutscher Versicherer war als Regulierungsbeauftragter des ausländischen Versicherers aufgetreten. Er berief sich darauf, dass die 4. KH-Richtlinie ihm drei Monate Zeit gebe. Das OLG München hat diese Rechtsauffassung dahingehend korrigiert, dass er spätestens nach drei Monaten reguliert haben müsse. Das entbinde ihn bei einem einfachen Fall nicht von der Pflicht, unverzüglich zu regulieren. Die Maximalfrist ist also keine Mindestfrist (OLG München, Beschluss vom 26.02.2018, Az. 10 W 270/18, Abruf-Nr. 200073, eingesandt von Rechtsanwalt Egbert Frey, Landshut).

► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kfz-Unfälle im Ausland oder mit Ausländern – die Rechtslage im Überblick“, UE 6/2014, Seite 16 → Abruf-Nr. 42713071

Nach Ablauf der
sechs Wochen kann
geklagt werden

ARCHIV

Ausgabe 6 | 2014
Seite 16-19

